1.72.0

genehmigtes Exemplar

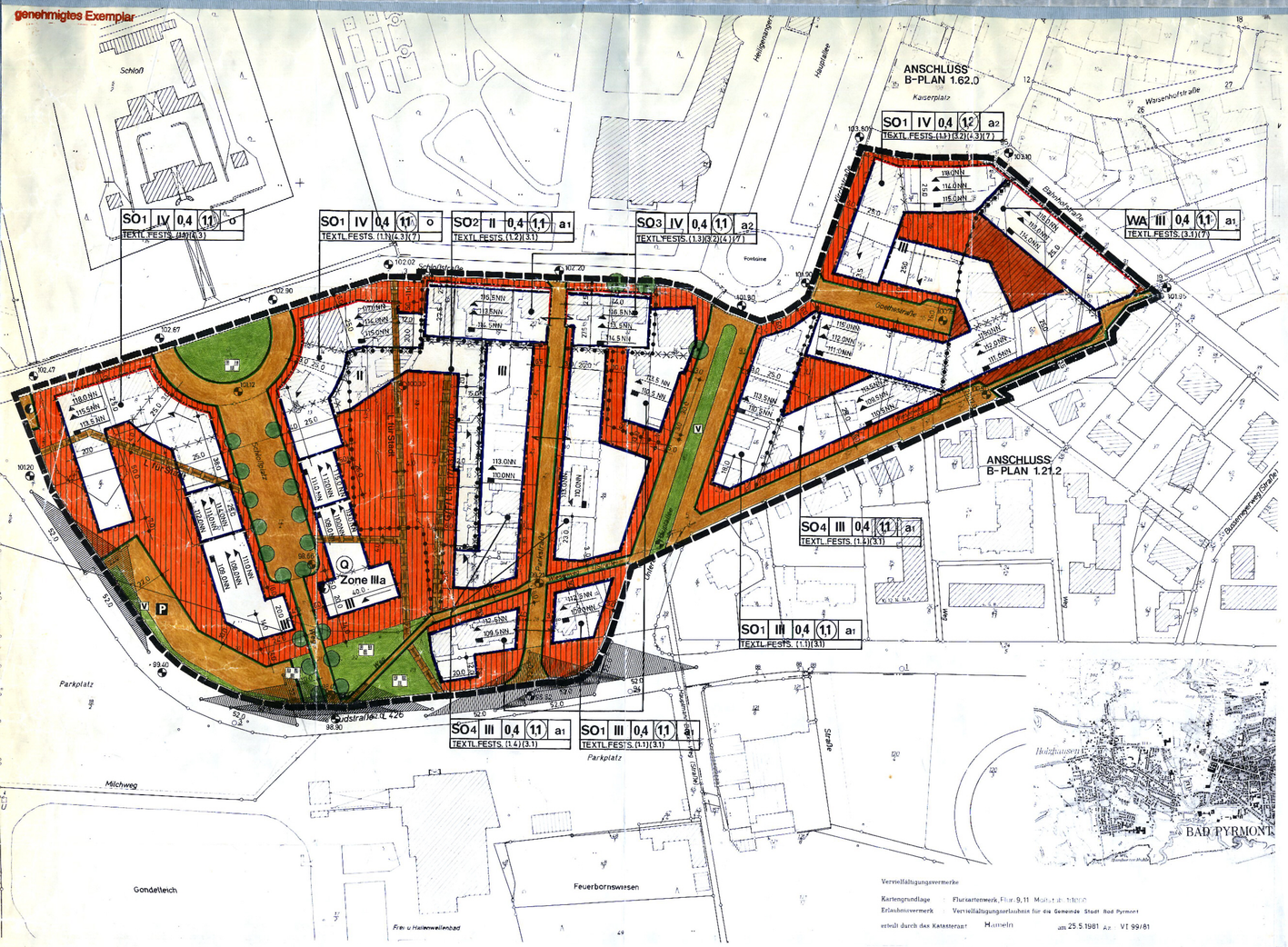

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S.833)

NUTZUNGSSCHABLONE

WA	II	0,4	1,1	o
Textl.Festg.				

z.B. Allgemeines Wohngebiet
2 Vollgeschosse, Höchstwert
0,4 GRZ
0,8 GFZ
offene Bauweise
Hinweis auf textliche Festsetzungen

Erklärung
1 = Überbaubare Fläche
2 = Nicht überbaubare Fläche gemäss § 9 (1) 2 des BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG, §§ 1 bis 11 BauNVO

- WA — Allgemeine Wohngebiete — § 4 BauNVO
- SO — Sonstige Sondergebiete — § 11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs.1 Nr.1 BBauG, §§ 16 bis 21 BauNVO

- II — Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze — § 18 BauNVO, § 2 Abs.6 BBauG
- 0,2 — Grundflächenzahl (GRZ) — § 19 BauNVO
- (0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ) — § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO

- o — Offene Bauweise — § 22 Abs.2 BauNVO
- a — Abweichende Bauweise — § 22 Abs.4 BauNVO
- Baulinie — § 23 Abs.2 BauNVO
- Baugrenze — § 23 Abs.3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkfläche (P)
- Straßenbegrenzungslinie
- V — Verkehrsgrün i.S.v. § 127 BBauG

GRÜNFLÄCHEN — § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG

- Grünanlage, öffentlich

SONSTIGE FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE — § 9 DBauG

- Stellung der baulichen Anlagen (s.Textl.Fests.) — § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG
- Höhe baulicher Anlagen Firsthöhe ü.NN. — § 16 Abs.3 BauNVO
- Höhe baulicher Anlagen Traufhöhe ü.NN. — § 16 Abs.3 BauNVO
- Höhe der baulichen Anlagen Höhe der Oberkante oberste Geschoßdecke ü.NN. — § 16 Abs.3 BauNVO
- Höhenlage der Verkehrsfläche ü.NN. — § 9 Abs.2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baul. Anlagen — § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG
- Anzupflanzende Bäume — § 9 Abs.1 Nr.25a BBau
- Zu erhaltende Bäume — § 9 Abs.1 Nr.25b BBau
- Mit Ge-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs.1 Nr.21 BBauG
  - G – Gehrechte
  - F – Fahrrechte
  - L – Leitungsrechte
- Überbaubare Grundstücksfläche — § 23 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs.7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen — § 1 Abs.4 BauNVO, § 16 Abs.5 BauNVO
- Sichtdreieck — § 9 Abs.1 Nr.10 BBauG
- Trafostation — § 9 Abs.1 Nr.12 BBauG
- Quellenschutzgebiet Zone IIIa

DARSTELLUNG DES BESTANDES

- Flurgrenze, Flurstücksgrenze
- 317 — Flurstücksnummer
- Gebäude mit Wohnnutzung
- Gebäude mit sonstiger Nutzung
- 10 — Gebäudenummer

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 9,11 Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 25.5.1981 Az.: VI 99/81

PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont, hat aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds.GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nds. Straßengesetzes vom 29. Juli 1980 (Nds.GVBl. S. 283) in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVOBBauG) vom 18. Juni 1978 (Nds.GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. Mai 1979 (Nds.GVBl. S. 121), und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds.GVBl. S. 229) diesen Bebauungsplan Nr. 1.72.0 "Zwischen Schloßstraße und Südstraße" bestehend aus:

Planzeichnung und nachstehenden
Textlichen Festsetzungen
§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen und
§ 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung)

in seiner Sitzung am 17.03.1983 als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 24. März 1984

L.S. Siegel

gez. Drinkuth (Drinkuth) Bürgermeister

gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgrund des § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

(1) Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs.3 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, Kurgebiet (SO, § 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet, Kurgebiet, dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Kureinrichtungen und dem Wohnen.

Es ist gemäß § 1 Abs.4 Nr.1 BauNVO nach der Art der zulässigen Nutzung gegliedert.

(1.1) In den Sondergebietsteilen (SO 1) an der Südseite der Schloßstraße beiderseits des Schloßplatzes, an der Südstraße und beiderseits der Unteren Hauptallee, an der Ostseite der Kirchstraße und der Südseite des Kaiserplatzes sind nur folgende Nutzungsarten zulässig

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden Personenkreis, die der Kur und Erholung dienen; die Beherbergungsbetriebe dürfen nur Einrichtungen und Anlagen der Fremdversorgung aufweisen; soweit größere Betriebe nicht nur der Unterbringung von Kurgästen und Erholungssuchenden dienen, müssen sie auch die entsprechenden Kur- und Freizeiteinrichtungen aufweisen; der Bau und die Einrichtung von Küchen, Kochnischen, Schrankküchen und sonstigen Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern ist unzulässig.
2. Anlagen für Kureinrichtungen
3. sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke
4. Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO
5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
6. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen, die nicht unter Nr.5 oder 6 fallen
2. Schank und Speisewirtschaften

(1.2) Im Sondergebietsteil (SO 2) zwischen Schloßplatz und Parkstraße sind nur folgende Nutzungsarten zulässig

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden Personenkreis, die der Kur und Erholung dienen; die Beherbergungsbetriebe dürfen nur Einrichtungen und Anlagen der Fremdversorgung aufweisen; soweit größere Betriebe nicht nur der Unterbringung von Kurgästen und Erholungssuchenden dienen, müssen sie auch die entsprechenden Kur- und Freizeiteinrichtungen aufweisen; der Bau und die Einrichtung von Küchen, Kochnischen, Schrankküchen und sonstigen Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern ist unzulässig.
2. Anlagen für Kureinrichtungen
3. sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohngebäude und Wohnungen

(1.3) In den Sondergebietsteilen (SO 3) an der Südseite der Schloßstraße beiderseits der Parkstraße sind nur folgende Nutzungsarten zulässig

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden Personenkreis, die der Kur und Erholung dienen; die Beherbergungsbetriebe dürfen nur Einrichtungen und Anlagen der Fremdversorgung aufweisen; soweit größere Betriebe nicht nur der Unterbringung von Kurgästen und Erholungssuchenden dienen, müssen sie auch die entsprechenden Kur- und Freizeiteinrichtungen aufweisen; der Bau und die Einrichtung von Küchen, Kochnischen, Schrankküchen und sonstigen Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern ist unzulässig.
2. Schank- und Speisewirtschaften
3. Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
5. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Vergnügungsstätten
2. Läden im Sinne von § 3 Abs.3 BauNVO zur Deckung des gehobenen Bedarfs
3. Anlagen für Kureinrichtungen.
4. Sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

(1.4) In den Sondergebietsteilen (SO 4) beiderseits der Parkstraße und zwischen Wiesenstraße und Goethestraße sind nur folgende Nutzungsarten zulässig

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden Personenkreis, die der Kur und Erholung dienen; die Beherbergungsbetriebe dürfen nur Einrichtungen und Anlagen der Fremdversorgung aufweisen; soweit größere Betriebe nicht nur der Unterbringung von Kurgästen und Erholungssuchenden dienen, müssen sie auch die entsprechenden Kur- und Freizeiteinrichtungen aufweisen; der Bau und die Einrichtung von Küchen, Kochnischen, Schrankküchen und sonstigen Kocheinrichtungen in Zuordnung zu den einzelnen Zimmern ist unzulässig.
2. Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO
3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
4. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Schank- und Speisewirtschaften
2. Anlagen für Kureinrichtungen
3. sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke
4. Wohnungen, die nicht unter Nr.3 oder 4 fallen

(2) Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO)

(2.1) Die in der Planzeichnung angegebene Geschoßflächenzahl (GFZ: z.B.: 2,5) gilt nur für die ausdrücklich angegebene Anzahl der höchstens zulässigen Vollgeschosse (Z). Wird die Anzahl der höchstens zulässigen Vollgeschosse (Z) nicht erreicht, so verringert sich die zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) im Verhältnis von nicht verwirklichter Anzahl zulässiger Vollgeschosse zu Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (§ 17 Abs.1 BauNVO).

(2.2) Im Einzelfall können von der Zahl der Vollgeschosse (Z) und der Grundflächenzahl (GRZ) Ausnahmen zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird (§ 17 Abs.5 BauNVO).

(3) Abweichende Bauweise (a) (§ 22 BauNVO)

(3.1) In den abweichenden Bauweise (a1) dürfen Gebäude untereinander und zu den seitlichen Grundstücksgrenzen ohne Abstand errichtet werden, wenn innerhalb einer Bautiefe von 6,0 m, gemessen von der der Straßenbegrenzungslinie zugewandten Abgrenzung der überbaubaren Fläche, keine geschlossenen Gebäudefassaden über insgesamt 20,0 m Länge entstehen; Abstände zwischen Gebäuden dürfen - entsprechend der vorhandenen Bebauung - nicht weniger als 5,0 m und nicht mehr als 10,0 m betragen (§ 22 Abs.4 BauNVO).

(3.2) In den abweichenden Bauweise (a2) dürfen Gebäude untereinander und zu den seitlichen Grundstücksgrenzen ohne Abstand errichtet werden, wenn innerhalb einer Bautiefe von 4,0 m, gemessen von der der Straßenbegrenzungslinie zugewandten Abgrenzung der überbaubaren Fläche, keine geschlossenen Gebäudefassaden über insgesamt 25,0 m Länge entstehen; Abstände zwischen Gebäuden dürfen - entsprechend der vorhandenen Bebauung - nicht weniger als 3,0 m und nicht mehr als 5,0 m betragen (§ 22 Abs.4 BauNVO).

(4) Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

(4.1) Für die Grundstücke Schloßstraße 3 - 8 wird in der Planzeichnung für das Erdgeschoß eine Baulinie festgesetzt. Für sämtliche Obergeschosse gilt die zurückgesetzte Baugrenze (§ 23 Abs.1 BauNVO).

(4.2) Wird die überbaubare Fläche in der Planzeichnung durch Baugrenzen gegliedert, so gilt die Baugrenze nur jeweils oberhalb der angrenzenden überbaubaren Teilfläche mit der festgesetzten geringeren Höhe für die oberste Geschoßdecke (§ 23 Abs.1 BauNVO).

(4.3) Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen an Gebäudeseiten, für die eine Baulinie festgesetzt ist, kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundfläche senkrecht zur Baulinie gemessen nicht mehr als 2,0 m tief und parallel zur Baulinie gemessen nicht mehr als 7,5 m breit ist (§ 23 Abs.2 BauNVO).

(5) Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 BBauG)

Innerhalb der überbaubaren Flächen sind die längeren Gebäudeseiten der Hauptgebäude parallel und die kürzeren senkrecht zu dem in der Planzeichnung festgesetzten Planzeichen ◄— anzuordnen. Abweichungen bis 15° von der Richtung des Planzeichens sind zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG).

(6) Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 BauNVO)

Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhe der obersten Geschoßdecke (z.B. 114,0) darf bis 1 m abgewichen werden, allerdings nur in gleicher Weise wie von der festgesetzten Höhe für Traufe und First (s. Ziff. 10.3) (§ 16 Abs.3 BauNVO).

(7) Erhaltung baulicher Anlagen (§ 39h BBauG)

Die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen auf den Grundstücken Schloßplatz 1 (Flurstück 13, Flur 11), Schloßstraße 2 bis 10 (Flurstücke 24/1; 33/1; 32; 20/1; 19; 18/1; 16/1; 16/2; 15/2; 14, Flur 11), Goethestraße 1 und 3 (Flurstücke 59/3; 53, Flur 11), Kirchstraße 22 und 23 (Flurstücke 57/1; 56, Flur 11), Kaiserplatz 4 und 5 (Flurstücke 59/7; 58/3, Flur 11) und Bahnhofstraße 2 (Flurstück 57/4, Flur 11) kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten werden soll, weil die vorhandenen Gebäude auf den genannten Grundstücken allein oder im Zusammenhang mit den Nachbargebäuden das Straßenbild und die Stadtgestalt prägen und weil sie von städtebaulicher Bedeutung sind (§ 39h Abs.1 BBauG).

(8) Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 23 Abs.5 BauNVO).

(9) Sichtdreiecke

Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von 0,8 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten (§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG).

§ 2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung)

aufgrund des § 56 Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Nds. Straßengesetzes vom 29. Juli 1980 (Nds. GVBl S. 283).

(10) Gebäudehöhe (§ 56 Nr.1 NBauO)

(10.1) Die zulässige Höhe der Traufe wird in der Planzeichnung des Bebauungsplans in Meter (m) über Normalnull (üNN) über dem Planzeichen ▲ festgesetzt (z.B. 112,5 für eine Traufhöhe von 112,5 m üNN). Traufe im Sinne dieser Satzung ist die Schnittlinie zwischen aufgehender Außenwandfläche und Dachfläche.

(10.2) Die Höhe des Firstes wird in der Planzeichnung des Bebauungsplans in Meter (m) über Normalnull (üNN) über dem Planzeichen ◄— festgesetzt (z.B. 116,5 für eine Firsthöhe von 116,5 m üNN).

First im Sinne dieser Festsetzung ist die horizontal verlaufende Schnittlinie von zwei Dachflächen.

(10.3) Von der festgesetzten Höhe für Traufe und First darf nur in gleicher Weise, jedoch in unterschiedliches Umfang bis 1 m abgewichen werden, d.h. z.B. bei höherer Traufe auch höherer First.

(11) Dächer

(11.1) An öffentlichen Verkehrsflächen sind nur Gebäude mit Dächern zulässig, deren Neigung zwischen 15 und 50° beträgt.

Die Neigung von Dachflächen, die auf einen gemeinsamen First zulaufen, muß gleich sein.

(11.2) Als Dachformen sind für Dächer mit einer First zulässig. Nebendächer sind nur zulässig, wenn ihre Grundflächen insgesamt nicht größer sind als 1/3 der Grundfläche der ihnen zugewandten Fläche des Hauptdaches. Nebendächer dürfen die Giebellinie von Satteldächern und Dachaufbauten dürfen die Giebel- und Traufline nicht anschneiden.

(11.3) Firstrichtung (§ 56 Nr.1 NBauO)

Der First ist parallel zu den in der Planzeichnung eingetragenen Planzeichen ◄— (Stellung der baulichen Anlagen) anzuordnen. Abweichungen bis 15° von der Richtung des Planzeichens sind zulässig.

Hinweis: Die Textlichen Festsetzungen (2), (4.2), (5), (6), (8), (10) und (11) gelten für sämtliche Baugebiete (SO und WA).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am 25.4.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den 24. März 1983

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 17.05.1984 bis 18.06.1984 öffentlich ausgelegt.

Bad Pyrmont, den 24. März 1983

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen am 09.02.1984 als Satzung beschlossen. Die Begründung hat gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 612-1.1172.0-21.003 ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 22.03.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Pyrmont, den 24.05.1984

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan hat gemäß § 11 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 612-1.1172.0-21.003 der Bezirksregierung Hannover vom 22.03.1984 genehmigt.

Hannover, den 29. November 1983

Institut für Stadt- und Regionalplanung Hannover ISR

Bad Pyrmont, den 24. März 1983

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.04.1984 bis 16.05.1984 erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 06.04.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Pyrmont, den 24.05.1984

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat die Bedenken und Anregungen, die während der erneuten Auslegung vorgebracht worden sind, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Pyrmont, den 24.05.1984

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Bad Pyrmont, den 3. Juni 1985

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Die Durchführung des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist mit seiner Begründung zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten worden.

Bad Pyrmont, den 18.06.1985

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Die Durchführung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung vom 612-1.1172.0-21.003 der Bezirksregierung Hannover vom 22.03.1984 genehmigt worden.

Hannover, den 09.02.1984

Landkreis Hameln-Pyrmont
L.S. gez. Hoppe (Oberkreisdirektor)

Anzeige über Genehmigung und Bekanntmachung der Durchführung des Bebauungsplanes sind am 18.06.1984 erstattet worden.

Bad Pyrmont, den 24.05.1984

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

Rechtswirkungen nach § 12 Satz 3 des Baugesetzbuches sind am 18.06.1984 eingetreten.

Bad Pyrmont, den 24.05.1984

L.S. gez. Müller (Müller) Stadtdirektor

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN / PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN 1.72.0

›ZWISCHEN SCHLOSSTRASSE UND SÜDSTRASSE‹

0 10 20 50 100 M1:1000

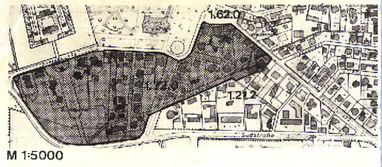

M 1:5000